

## **Begründung zur Änderung des VSA-Gesetzes vom 21. Oktober 2020**

### **Änderung in § 1 Abs. 1 Satz 4:**

Das VSA-Gesetz wurde vor seinem Erlass durch eine Steuerberatungskanzlei geprüft. In dieser Prüfung wurde festgestellt, dass die Ausnahme der unselbstständigen Diakonischen Werke der Kirchenbezirke ein beträchtliches steuerliches Risiko in sich trägt. Konsequenz könnte sein, dass die gesamten für den Kirchenbezirk erbrachten Leistungen und die daraus folgende Zahlungsverpflichtung der Umsatzsteuer unterliegt. Daneben besteht die Möglichkeit, dass die Finanzverwaltung das mit dem Gesetz begründete System insgesamt nicht akzeptiert. Um diesem Risiko vorzubeugen, wurde Satz 4 des § 1 Abs. 1 VSA-Gesetzes beschränkt und die unselbstständigen diakonischen Werke damit in den Anwendungsbereich des Anschluss- und Benutzungszwanges einbezogen. Ausgenommen von dem Anschluss- und Benutzungszwang bleiben nun nur noch die selbstständigen Diakonischen Werke und Diakonieverbände. Verwaltungsaufgaben der unselbstständigen Diakonischen Werke in den Kirchenbezirken müssen nun ebenfalls von den Verwaltungs- und Serviceämtern erledigt werden. Von dieser Frage betroffen sind insbesondere die Kirchenbezirke Hochrhein, Konstanz, Baden-Baden und Rastatt, Überlingen-Stockach und Emmendingen.

Zur Abstimmung der Gesetzesänderung wurden Personen aus den betroffenen Kirchenbezirken, Diakonischen Werke, Verwaltungs- und Serviceämtern und vom Diakonischen Werk Baden zu einem gemeinsamen Gespräch in den Evangelischen Oberkirchenrat eingeladen. Ergebnis dieses Gesprächs war es, dass die unselbstständigen Diakonischen Werke weiterhin durch die Verwaltungs- und Serviceämter in ihren Verwaltungsaufgaben betreut werden sollen. Lediglich im Kirchenbezirk Konstanz wird die Gründung eines Diakonieverbandes ins Auge gefasst.

### **Änderung in § 1 Abs. 2 Satz 1:**

Zukünftig soll die Fachberatung für Kindertageseinrichtungen in den Verwaltungs- und Serviceämtern verortet werden. Hierzu ist es notwendig, diese Tätigkeit ebenfalls in den Aufgabenkatalog des Gesetzes aufzunehmen. Die Aufgaben werden in Abstimmung mit den Verwaltungs- und Serviceämtern und der Fachberatung in den nächsten Wochen definiert und zur Verwaltungsgeschäftsführung für Kindertageseinrichtungen abgegrenzt.

### **Bericht zu den Eingaben aus der südlichen Kurpfalz:**

Zum VSA-Gesetz gab es bereits im letzten Jahr verschiedene Eingaben zur Verwaltungsgeschäftsführung für Kindertageseinrichtungen durch die Verwaltungs- und Serviceämter. In den Eingaben wurde darauf hingewiesen, dass in einigen Kirchengemeinden in dieser Region Mitarbeitende in den Kirchengemeinden verschiedene Aufgaben der Verwaltung und Geschäftsführung der Kindertageseinrichtungen erledigen. Für die Aufgabenerledigung bestehen in den Kirchengemeinden Deputate, die in der Regel auch durch die politische Gemeinde refinanziert werden.

Auf Grund der Eingaben und der darin zum Ausdruck kommenden Ängste und Befürchtungen fand am 16. Dezember 2019 eine Informationsveranstaltung für interessierte Personen aus den Kirchengemeinden der südlichen Kurpfalz statt. Anwesend bei diesem Termin waren auch Mitarbeitende des Evangelischen Oberkirchenrates und des Verwaltungs- und Serviceamtes Meckesheim.

In dem Termin wurden die Ziele des Gesetzes und die Möglichkeiten individueller Lösungen dargestellt. Um Überschneidungen der Zuständigkeiten zu vermeiden und funktionsfähige Strukturen zu erhalten stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Wechsel der Anstellungsträgerschaft von Kirchengemeinde zu Verwaltungszweckverband,
2. Verwaltungsdienstgemeinschaft zwischen Kirchengemeinde und Verwaltungszweckverband.

Des Weiteren ist nach derzeitigem Stand nicht ausgeschlossen, dass sich die in der Kirchengemeinde wahrgenommenen Aufgaben und die Aufgaben, die zukünftig von einem Verwaltungs- und Serviceamt erledigt werden, unterscheiden und damit keine Überschneidungen entstehen.

Die Definition der Aufgaben im Einzelnen wird in den nächsten Wochen unter Beteiligung des Evangelischen Oberkirchenrates, Mitarbeitenden aus den Verwaltungs- und Serviceämtern und den Kirchengemeinden erarbeitet. Danach werden mit den Kirchengemeinden und Verwaltungs- und Serviceämtern die individuellen Lösungen erarbeitet.